

+++ LESERMEINUNGEN +++ ZUSCHRIFTEN +++ Fraktion der Offenen Bürgerliste im Gemeinderat Wachau POSITIONSPAPIER

Die Diskussionen zum Bau des Kraftwerkes der Müller Sachsen GmbH in Leppersdorf werden seit längerer Zeit sehr kontrovers geführt.

Aufgabe der Gemeinde ist es gemäß Baugesetzbuch, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Doch welches Gewicht haben die Ängste und Bedenken der Bürger bezüglich einer Verschlechterung ihrer Lebens- und Wohnqualität sowie möglicher Gesundheitsgefährdungen? Und welches Gewicht haben die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens Müller Sachsen GmbH? Die Interessenlage ist vollkommen entgegengesetzt. Eine Abwägung und ein Interessenausgleich kaum möglich.

Tatsache ist aber, dass durch die Gemeinderäte im Jahr 2006 ein Bürgerentscheid beschlossen und durch das Landratsamt und Regierungspräsidium bestätigt wurde. Die Mehrheit der Wachauer Bürger sprachen sich gegen die Änderung des B-Planes und gegen den Bau des Ersatzbrennstoffkraftwerkes aus.

Nummehr soll dieses Kraftwerk an einem veränderten Standort gebaut werden. Dadurch ändern sich bestimmte Bedingungen. Es bleibt aber ein Ersatzbrennstoffkraftwerk.

Sollte der bisherige Bürgerentscheid für den neuen Standort nicht zutreffen, so muss den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, durch einen neuen Bürgerentscheid in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden, da dieses Vorhaben die Interessen der Bürger unmittelbar betrifft.

Das Unternehmen und die Kraftwerksgegner haben dann die Möglichkeit Ihre Argumente zu vermitteln, so dass die Bürger erneut verantwortungsbewusst entscheiden können.

Leider wird aber entgegen der Entscheidung im Jahr 2006 die Zulässigkeit eines Bürgerentscheides/Bürgerbegehrens durch das Landratsamt und das Regierungspräsidium in Frage gestellt. Weder das Gericht noch das Regierungspräsidium trafen bisher in der Sachfrage

eine Entscheidung. Das Landratsamt prüft den Sachverhalt laut Aussage des Bürgermeisters nunmehr tiefgründig. Dadurch verzögert sich diese Entscheidung, die vermutlich endgültig nur durch ein Gericht entschieden werden kann. Um diesen langwierigen Weg durch viele Instanzen zu vermeiden, erscheint uns ein neuer Bürgerentscheid die einzig akzeptable Lösung, die allen Beteiligten schnelle Rechtssicherheit bringen würde.

Die Gemeinderäte der Offenen Bürgerliste können sehr wohl nachvollziehen, dass die Senkung der Energiekosten die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verbessert. Dazu kann die Betreibung eines Kraftwerkes als Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung beitragen, da im Unternehmen sowohl der Strom als auch die entstehende Wärme benötigt wird. Ein Kraftwerk muss aber nicht zwingend mit Ersatzbrennstoffen betrieben werden. Auch bei der Verwendung anderer Brennstoffe treten durch die Ausnutzung der Kraft-Wärme-Kopplung Kosteneinsparungen ein. Im kleineren Maßstab werden im gewerblichen Bereich Blockheizkraftwerke, teilweise auch Dachs genannt, mit Gas betrieben und führen trotzdem zu Kosteneinsparungen für den Betreiber. Nicht der Bau eines Kraftwerkes ist der strittige Punkt in der Diskussion, sondern die Betreibung des Kraftwerkes mit Ersatzbrennstoffen (EBS). Ein Kompromiss und Interessenausgleich könnte auch darin bestehen, dass das Kraftwerk nicht mit EBS sondern mit anderen Brennstoffen betrieben wird.

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan wurde im September mehrheitlich im Gemeinderat beschlossen. Die endgültige Entscheidung zum B-Plan fällt mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen des zurzeit laufenden Planverfahrens kann die Gemeinde in einem Durchführungsvertrag konkrete Festlegungen mit dem Vorhabensträger vereinbaren, die durch diesen

dann einzuhalten sind. Ungeachtet der noch ausstehenden Entscheidungen zu den o.g. Punkten ist es deshalb notwendig, parallel dazu die Interessen der Gemeinde und der Bürger in dem Durchführungsvertrag zu sichern. Deshalb schlagen wir vor, nachfolgende Festlegungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

● Für die Abgasreinigung ist die zurzeit bestmöglichst verfügbare Technik einzubauen. Eine Anpassung an Weiterentwicklungen der Abgasreinigungstechnik ist zu vereinbaren und durch die Gemeinde mit entsprechenden Experten abzustimmen.

● Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für die Schadstoffemission unter die Vorgaben der 17. Bundes-Immissions-Schutz-Verordnung ist zu vereinbaren. Die Festlegung der Höhe der Unterschreitung ist in Abstimmung mit dem anerkannten Professor Kruse der Universität Kiel, Toxikologisches Institut, vorzunehmen.

● Es sind konkrete Festlegungen zur Kontrolle der Qualität der angelieferten EBS zu vereinbaren. Dazu ist eine Zuarbeit durch das Büro für Umweltfragen/ Umweltnetzwerk Herrn K. Koch, Hamburg, zu veranlassen. Eine Sichtkontrolle des Kranfahrers ist nicht ausreichend.

● Es ist eine Einschränkung der Abfallschlüsselnummer auf unbedenkliche EBS vorzunehmen.

● Für die Immissions-Vorbelastung sind die tatsächlichen Immissionswerte am Standort Leppersdorf zu ermitteln und den Berechnungen zugrunde zu legen.

● Im Rahmen der äußeren Erschließung ist die Zufahrt für den LKW-Verkehr weiter entfernt von der Wohnbebauung neben die Autobahn zu verlegen. Die Wohnbebauung ist durch geeignete Schallschutzmaßnahmen zusätzlich über die gesetzlichen Mindestforderungen hinaus vor Lärm zu schützen. Die Anlieferung der benötigten Materialien und die Entsorgung der Reststoffe hat zu 60% über den Schie-

nenweg durch einen Gleisanschluss zu erfolgen.

● Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind im Gemeindegebiet und vorrangig im Gewerbegebiet selbst (Bereich LKW-Zufahrt und Bürogebäude) vorzunehmen.

- Es sind die Messwerte der Schadstoffemission zeitgleich über Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In Abständen von 1 Monat sind Überschreitungen der zulässigen Schadstoffemissionsgrenzwerte ebenfalls per Internet zu veröffentlichen.

● Dioxine/Furane sind kontinuierlich zu messen und die Einhaltung noch festzulegender Grenzwerte ist nachzuweisen. Dazu ist ebenfalls eine Zuarbeit des Büros für Umweltfragen/Umweltnetzwerk Herrn K. Koch, Hamburg, zu veranlassen.

● Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr durch das Unternehmen, da die FFW-Leppersdorf bezüglich der Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft und der technischen Voraussetzungen ihre Grenzen erreicht hat.

● Bei Verkauf des Unternehmens übernimmt der neue Eigentümer alle Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag.

● Bei Verstoß gegen entsprechende Vereinbarungen und gesetzliche Bestimmungen sind zusätzlich zu den staatlichen Sanktionen konkrete Sanktionen zu vereinbaren, die direkt an die Gemeinde zu zahlen sind.